

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
der Stadt Elsterwerda (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, S. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am **25.02.2016** nachstehende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Elsterwerda erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden von natürlichen Personen zu nicht gewerblichen Zwecken im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerschuldner, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich I der Stadt Elsterwerda, als zuständige Ordnungsbehörde, gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Falle ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für einen Hund | 38,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 55,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 60,00 €. |

(2) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 5 ermäßigt wurde, gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer für die in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Hunde (*gefährliche Hunde*) beträgt jährlich:

- | | |
|---|-----------|
| a) für einen gefährlichen Hund | 250,00 € |
| b) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 €. |

(4) Grundsätzlich werden Hunde, die nach Absatz 1 besteuert werden und Hunde, die nach Absatz 3 besteuert werden, getrennt gezählt.

(5) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a und b dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichtung von einer über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(6) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a):

1. American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Bullterrier
4. Staffordshire Bullterrier
5. Tosa Inu
6. Alano
7. Bullmastiff
8. Cane Corso
9. Dobermann
10. Dogo Argentino
11. Dogue Bordeaux
12. Fila Brasileiro
13. Mastiff
14. Mastin Espanol
15. Mastino Napoletano
16. Perro de Presa Canario
17. Perro de Presa Mallorpuin
18. Rottweiler

(7) Die Hunde des Abs. 6 Nr. 6 bis Nr. 18 gelten nur als gefährliche Hunde gemäß Abs. 5 Buchstabe a), wenn der Hundehalter kein gültiges Negativzeugnis der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung dem Fachbereich II / Steuern der Stadt Elsterwerda unaufgefordert vorlegt. Die Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt bis zu dem Ende des Monats nach Vorlage des Negativzeugnisses.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Elsterwerda aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bunderepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen dienen, gewährt. Sonst hilfebedürftige Personen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für das Halten von geprüften Assistenzhunden, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe gesundheitlich eingeschränkter Personen dienen, gewährt. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 5 und Abs. 6 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die die Prüfung oder Wiederholungsprüfung als Rettungshunde mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung bzw. der Wiederholungsprüfung sowie die Gültigkeit des Prüfungszeugnisses nach den entsprechenden Prüfungsordnungen sind nachzuweisen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 5 und Abs. 6 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Elsterwerda, Fachbereich II / Steuern, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda einzureichen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Elsterwerda, Fachbereich II / Steuern, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Während des Kalenderjahres beginnt die Steuerpflicht zum 1. des Folgemonates, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige den Hund abmeldet.

- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.
- (6) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Elsterwerda, Fachbereich II / Steuern, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda schriftlich anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (3) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimeter oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat gemäß § 6 Abs.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) dem Fachbereich I der Stadt Elsterwerda, als zuständige Ordnungsbehörde, unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert, oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist bei der Stadt Elsterwerda, Fachbereich II / Steuern, Hauptstraße 12, 04910 Elsterwerda schriftlich abzumelden.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt Elsterwerda zurückzugeben. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (5) Die Stadt Elsterwerda als Verwaltungsbehörde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Steuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke herumlaufen lassen.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Elsterwerda die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, eine neue Steuermarke zu beantragen. Die neue Steuermarke ist gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda, Anlage Gebührentarif, in der jeweils geltenden Fassung, kostenpflichtig.
- (7) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Elsterwerda auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (8) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Elsterwerda übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1, 2 und 3 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - c) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
 - d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, entgegen § 8 Abs. 6 die Steuermarke auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Elsterwerda nicht vorzeigt oder andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen anlegt.
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 7 nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilt.

- f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter gegen § 8 Abs. 8 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen oder nicht fristgerecht ausfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstabe a), c), d) können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung mit einem Betrag bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Buchstabe b), e), f) können mit einem Bußgeld gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit mindestens 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Elsterwerda, den 26.02.2016

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 25.02.2016 beschlossenen Hundesteuersatzung der Stadt Elsterwerda in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Der Satzung liegt folgender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda zu Grunde:

Beschlusnummer VI/2015/076

Elsterwerda, den 26.02.2016

Dieter Herrchen, Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf.

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden ist. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen, Bürgermeister

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda, www.elsterwerda.de, Kommunalpolitik, Ratsinformationsdienst, Satzungen ebenfalls veröffentlicht.)